



NABU Gruppe Schmallenberg, Hans-Georg Schenk,
Schwarzdornweg 12c, 57392 Schmallenberg

28. September 2026

Stadt Schmallenberg
Bürgermeister Johannes Trippe
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

Anregung gemäß §24 GO NRW und §8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg

Erhalt der Trockenmauern am Fußweg „Unter der Stadtmauer“.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit regen wir gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg an,

die Trockenmauern entlang des öffentlichen Grünstreifens am Fußweg „Unter der Stadtmauer“ an der Grundstücksgrenze „Jovan's Appelkamp“ dauerhaft zu erhalten und auf die angeordnete Beseitigung der auf städtischem Grundstück befindlichen Teilstücke zu verzichten.

Begründung

Mit Schreiben vom 11.05.2026 wurde die NABU-Gruppe Schmallenberg aufgefordert, die Teile der Trockenmauern zu beseitigen, die sich auf öffentlichen städtischen Grundstücken befinden. Für den Fall der Nichtbeseitigung wurde die Erhebung einer Räumungsklage angekündigt.

Die betroffene Trockenmauer entlang des Fußweges ragt an einigen Stellen geringfügig auf den öffentlichen Grünstreifen. Sie wurde im Jahr 2020 überwiegend aus Recyclingmaterial sowie teilweise aus Bruchsteinen errichtet. Ziel war die Schaffung wertvoller Lebensräume für Reptilien, Wildbienen, Käfer und zahlreiche weitere Tierarten sowie die Demonstration einer naturnahen und kostengünstigen Gartengestaltung für Besucher des öffentlich zugänglichen NABU-Gartens. Zum Zeitpunkt der Errichtung waren die Grenzpunkte nicht abgemarkt; daher wurde sich an den damals vorhandenen Einfriedungen orientiert.

Die teilweise Beseitigung der Trockenmauer würde unmittelbar zum Verlust wertvoller Lebensräume führen und damit die biologische Vielfalt beeinträchtigen. Darüber hinaus

NABU Gruppe Schmallenberg
Hans-Georg Schenk
Schwarzdornweg 12c
57392 Schmallenberg
F.: 0160 8068057
Email: NABUSchmallenberg@gmail.com

würde die verbleibende Mauer ihre ökologische Funktion weitgehend verlieren und zugleich ein unvollständiges sowie optisch nachteiliges Erscheinungsbild hinterlassen.

Trockenmauern gehören darüber hinaus zu den landschaftsprägenden Kleinstrukturen, denen im Naturschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Sie bieten Lebens-, Rückzugs-, Überwinterungs- und Fortpflanzungsräume für zahlreiche Tierarten und tragen zur Vernetzung von Lebensräumen im Sinne des Biotopverbundes nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz bei. Damit erfüllen sie wichtige Funktionen für den Erhalt der biologischen Vielfalt und leisten zugleich einen Beitrag zur Klimaanpassung, indem sie strukturreiche Lebensräume schaffen und das Mikroklima positiv beeinflussen. Der Erhalt vorhandener Trockenmauern entspricht daher den Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Stadtgebiet Schmallenberg befinden sich auf öffentlichen Flächen zwischen Privatgrundstücken und Verkehrsflächen vielfach bauliche Anlagen oder sonstige Gestaltungen, die von den jeweiligen Anliegern errichtet wurden und seit Jahren geduldet werden. Diese tragen vielerorts zu einem gepflegten Ortsbild bei. Vor diesem Hintergrund ist auch der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz zu beachten. Vergleichbare Sachverhalte sollten grundsätzlich gleich behandelt werden.

Die NABU-Gruppe Schmallenberg verfolgt mit der Errichtung und Unterhaltung der Trockenmauern ausschließlich gemeinnützige Ziele des Natur-, Arten- und Klimaschutzes. Die Anlage dient keinen privaten Vorteilen, sondern ausschließlich dem Gemeinwohl und der Umweltbildung.

Nach unserer Auffassung ist bei der Entscheidung insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die vollständige oder teilweise Beseitigung einer ökologisch wertvollen Trockenmauer stellt einen erheblichen Eingriff dar, obwohl weder Verkehrsbehinderungen noch Sicherheitsrisiken oder sonstige konkrete Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Darüber hinaus ist die Stadt bei ihrem Handeln verpflichtet, Belange des Natur-, Klima- und Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB gehören der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Klimaschutz, die Klimaanpassung sowie die Förderung der biologischen Vielfalt zu den öffentlichen Belangen. Ergänzend verpflichtet § 2 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentliche Stellen, Klimaanpassungsbelange bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Auch wenn es sich hier nicht um ein Bauleitplanverfahren handelt, verdeutlichen diese gesetzlichen Wertungen, dass bestehende ökologisch wertvolle Strukturen nach Möglichkeit erhalten werden sollen. Eine Entscheidung über die Beseitigung der Trockenmauer sollte daher nachvollziehbar erkennen lassen, aus welchen überwiegenden öffentlichen Gründen ihre Entfernung trotz ihres ökologischen Mehrwerts erforderlich sein soll.

Hinzu kommt, dass die Trockenmauer seit ihrer Errichtung ausschließlich ehrenamtlich durch die NABU-Gruppe Schmallenberg gepflegt wird. Der Stadt entstehen dadurch keinerlei Herstellungs- oder Unterhaltungskosten. Vielmehr wird eine öffentliche Grünfläche dauerhaft ökologisch aufgewertet. Gleichzeitig verbessert die Trockenmauer

das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums, erhöht dessen Aufenthaltsqualität und stellt ein anschauliches Beispiel für praktischen Naturschutz dar.

Darüber hinaus entspricht ihr Erhalt den Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach bestehende Lebensräume möglichst erhalten und weiterentwickelt werden sollen.

Da sich die Trockenmauer teilweise auf öffentlicher Fläche befindet und ausschließlich dem Gemeinwohl dient, überwiegt aus unserer Sicht das öffentliche Interesse an ihrem Erhalt. Eine Beseitigung würde der Allgemeinheit einen nachweisbaren ökologischen, gestalterischen und pädagogischen Mehrwert entziehen, ohne dass hierfür ein überwiegendes öffentliches Interesse erkennbar ist.

Selbst wenn die Trockenmauer ursprünglich ohne ausdrückliche Genehmigung errichtet worden sein sollte, folgt daraus nicht zwangsläufig ihre Beseitigung. Vielmehr hat die Stadt ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben und sämtliche öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die ökologische Aufwertung der Fläche, der nachgewiesene Nutzen für zahlreiche Tierarten, die Verbesserung des Ortsbildes, die kostenfreie Pflege durch ehrenamtliches Engagement sowie das Fehlen konkreter Beeinträchtigungen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine nachträgliche Duldung oder Genehmigung als das mildere und zugleich sachgerechte Mittel.

Wir bitten den Rat der Stadt Schmallenberg daher, unserer Anregung zu entsprechen und den Erhalt der Trockenmauern zu beschließen.

Mit freundlichen Gruß

Hans-Georg Schenk



Parzelle: 566 (Fußweg)



Trockenmauer:

3. Drei Überschreitungen 10-30cm, ungefähr 0,75m²

Parzelle: 136

4. Trockenmauer
überschreitet die
Grenze ca. 90cm,
ca. 1,00m²



2. Trockenmauer, Überschreitungen 10-30cm, ungefähr 0,75m²

